

Wieviel Schadenersatz steht mir zu?

Viele, aber nicht alle Schäden sind ersatzfähig. Wirksam vereinbarte Haftungsausschlüsse können alles ändern, nichtige auch. Rechtsanwalt Dominik Kocholl informiert.

Es ist schnell passiert. Als Opfer in einem Schadensfall, zum Beispiel nach einem Unfall, hat man mit verschiedensten Schadensfolgen und Nachteilen zu kämpfen. Bei manchen, insbesondere materiellen Schäden – etwa Reparaturkosten oder totalschaubedingtem Wertersatz beim PKW – ist ganz klar, dass sie zu ersetzen sind, sobald die Haftung dem Grunde nach anerkannt wurde.

Bei Sachschäden kommt es primär auf die Veränderung des in Geld bemessenen Verkehrswertes an. Denken Sie aber auch an künftige Veräußerungsverluste, wenn Sie ihr Auto Jahre später als „Unfallauto“ verkaufen. Für die Zeit des Nutzungsausfalls werden anteilige Kosten für Vignette, KfZ-Steuer und KfZ-Haftpflichtversicherung ersetzt.

In der Praxis spielen bei Verletzungen am Körper Heilungskosten, Schmerzensgeld, Pflegehilfe, vermehrte Bedürfnisse, die Kosten für eine Haushaltshilfe, der Ver-

„Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit und der Verlust einer Erwerbschance werden häufiger ersetzt als der entgangene Gewinn.“

RA Dr. Dominik Kocholl



Foto: Kocholl

dienstentgang und die Unterhaltungspflichten des Verletzten die Hauptrolle bei den ersatzfähigen Schäden.

Alle denkbaren Schäden zu verlagern bzw. auszugleichen, ist nicht Aufgabe einer Rechtsordnung. Deshalb entwickeln sich die Grenzen, welche Schäden die Rechtsprechung als ersatzfähig anerkennt, zu Recht mit Bedacht und sollten auch gelegentlich ausgetestet werden.

Ab grobem Verschulden ist generell entgangener Gewinn zu ersetzen, werden immaterielle Schäden vermehrt ersetzt und ist nach neuerer

Rechtsprechung auch der Trauerschaden zu ersetzen. Seit einiger Zeit kann sogar entgangene Urlaubsfreude ersatzfähiger Schaden sein. Geldersatz für Liebeskummer wurde zwar schon gefordert, aber nicht gewährt.

Achten Sie nach gravierenderen Verletzungen – rechtzeitig vor Ende der dreijährigen Verjährungsfrist – darauf, dass die Haftung für noch gar nicht absehbare Spät- und Dauerfolgen vereinbart oder gerichtlich festgestellt wird.

Bei versuchten Haftungsausschlüssen sind sehr häufig gravierende Fehler zu beobachten, sodass sogar trotz dahingehend abgegebener Willenserklärungen die Schadenersatzansprüche oftmals ungeschmälert aufrecht sind. Verstöße gegen zwingendes Recht können bewirken, dass ganze Klauseln als unanwendbar wegfallen.